

5. COVID-19-MASSNAHMENVERORDNUNG (ab 17.11.2021) Zusammenfassung für die Erwachsenenbildung

In der Steiermark gelten ab 17.11.2021 weitere Maßnahmen (Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021):

https://www.kommunikation.steiermark.at/cms/dokumente/12849734_29767960/a03799e0/VO-Maskenpflicht.pdf

Demnach gilt bei **allen Zusammentreffen von Personen in geschlossenen Räumen**, mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs, die Verpflichtung zum Tragen einer **FFP2-Maske** sofern zumindest eine weitere Person anwesend ist, die nicht dem gemeinsamen Haushalt angehört und das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (§ 1).

Am **Ort der beruflichen Tätigkeit** ist auch durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen, sofern physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann und nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann (§ 5).

Die **5.COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundes** ist seit 15.11.2021 in Kraft:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/465/20211114>

Für **Personen, die über keinen 2-G-Nachweis verfügen**, gelten grundsätzlich **Ausgangsbeschränkungen**. Diese dürfen den privaten Wohnraum jedoch für „berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist“ (§ 2 Abs. 1 Z 4) bzw. „Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind“ (§ 13 Abs. 1 Z 3) verlassen. Bei **Zusammenkünften „zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“** gilt § 10 Abs. 1 sinngemäß, wonach ein **3-G-Nachweis** vorzulegen ist (§ 13 Abs. 5).

Weitere Ausnahmen sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 10 Z 1) sowie Schwangere (§ 20 Abs. 10 Z 2). In beiden Fällen muss jedoch ein negatives PCR-Testergebnis (§ 20 Abs. 10) und eine ärztliche Bestätigung (§ 21 Abs. 1 und 2) vorgelegt werden.

Veranstaltungsgröße	Auflagen
≤ 25 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 ▪ Steiermark: FFP2-Maskenpflicht (siehe oben, Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung § 1) ▪ Ausgangsbeschränkungen für Personen ohne 2-G-Nachweis, Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 13 Abs. 1 Z 3), dann 3-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 5) ▪ Weitere Nachweiskontrollen sind in der Verordnung nicht explizit genannt, das BMBWF empfiehlt jedoch, bei allen Zusammenkünften der Erwachsenenbildung, mindestens die 2,5-G-Regelung ⁶⁾ einzuhalten: https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/16664-lockdown-fuer-ungeimpfte-bringt-2g-fuer-die-erwachsenenbildung.php
26–50 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 ▪ Steiermark: FFP2-Maskenpflicht (siehe oben, Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung § 1) ▪ 2-G-Nachweis ²⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1), Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 13 Abs. 1 Z 3), dann 3-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 5)
51–250 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 ▪ Steiermark: FFP2-Maskenpflicht (siehe oben, Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung § 1) ▪ 2-G-Nachweis ²⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1), Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 13 Abs. 1 Z 3), dann 3-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 5) – FFP2-Maske, sofern nicht alle Personen einen 2-G-Nachweis vorweisen (§ 13 Abs. 2) ▪ Elektronische Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde eine Woche vorher ³⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 2) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁴⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 4)
≥ 251 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung von Kontaktdaten gem. § 18 ▪ Steiermark: FFP2-Maskenpflicht (siehe oben, Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung § 1) ▪ 2-G-Nachweis ²⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 1), Ausnahme „berufliche Zwecke“ (§ 13 Abs. 1 Z 3), dann 3-G-Nachweis ¹⁾ (§ 13 Abs. 5) – FFP2-Maske, sofern nicht alle Personen einen 2-G-Nachweis vorweisen (§ 13 Abs. 2) ▪ Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Ernennung einer/s COVID-19-Beauftragten ⁴⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 4) ▪ Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig ⁵⁾ (§ 13 Abs. 3 Z 3)

¹⁾ Anerkannte 3-G-Nachweise sind in § 1 Abs. 2 Z 4 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid, PCR-Test, Antigen-Test bei befugter Stelle (keine Eigenanwendung), Corona-Testpass bei schulpflichtigen Personen (§1 Abs. 3).

²⁾ Anerkannte 2-G-Nachweise sind in § 1 Abs. 2 Z 2 im Detail geregelt (Kurzfassung: Impfung, Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid – der Corona-Testpass ist bei schulpflichtigen Personen gem. § 1 Abs. 3 einem 2-G-Nachweis gleichgestellt).

³⁾ Die Informationen, die bei einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen, sind in § 13 Abs. 3 Z 2 näher beschrieben.

⁴⁾ Inhalte eines COVID-19-Präventionskonzepts und Voraussetzungen für eine/n COVID-19-Beauftragte/n sind in § 1 Abs. 6 bzw. Abs. 7 geregelt.

⁵⁾ Nähere Informationen zur Bewilligung von Zusammenkünften sind in § 13 Abs. 3 Z 2 bzw. § 24 Abs. 5 und 6 beschrieben.

⁶⁾ Mit 2,5-G-Regelung ist ein 2-G-Nachweis mit zusätzlicher PCR-Nachweis-Möglichkeit gemeint (§ 1 Abs. 2 Z 3).